

Schulordnung

gültig ab dem Schuljahr 2025/2026

§ 1 Name und Sitz der Musik- und Kunstschule

Die Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für elementaren, mittleren und höheren Musik- und Kunstunterricht und hat durch ein umfassendes musikalisches Angebot eine fundierte musikalische und künstlerische Bildung zu gewährleisten. Die Gemeinden Haag, St. Valentin, Ennsdorf, St. Pantaleon-Erla und Strengberg sind Schulerhalter. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Haag.

§ 2 Aufnahme

Die Musik- und Kunstschule ist vornehmlich Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich, steht aber auch Erwachsenen nach Maßgabe von freien Plätzen offen. Die Schuleinschreibung hat bis spätestens 31. Mai für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Ein gültiger Meldezettel ist verpflichtend vorzulegen. Eine Schuleinschreibung gilt für die Dauer der Ausbildung an der Musik- und Kunstschule. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Unterrichtsplätze der Schulleitung. Der Beginn des Unterrichtes ist vom Alter unabhängig und erfolgt, sobald die körperlichen und geistigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten akzeptieren mit der Schuleinschreibung die jeweils aktuell gültige Schul- und Schulgeldordnung sowie das Organisationsstatut für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und stimmen darüber hinaus den Vorgaben zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO zu. Die Musik- und Kunstschule gewährleistet mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes zu den vorgesehenen Unterrichtsdauern. Aufgrund von Infrastruktur bzw. Klassengrößen können bestimmte Fächer nur an ausgewählten Standorten angeboten werden. Ein Lehrpersonenwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

§ 3 Schulzeit und Unterrichtstage

Die für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bundesland Niederösterreich geltenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes über das Schuljahr, die Ferienregelung und die schulfreien Tage finden sinngemäß Anwendung. Aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulerhalter nach Befassung der Lehrendenkonferenz höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären.

Der Schulerhalter garantiert für das Jahresschulgeld mindestens 33 angebotene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Hauptfach. Sollte dies vonseiten der Musik- und Kunstschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine anteilige Rückerstattung des Jahresschulgeldes durchgeführt.

§ 4 Unterricht

Der Unterricht an der Musik- und Kunstschule erfolgt prinzipiell nach dem Lehrplan für Musikschulen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze. Unterricht in Gegenständen, deren Lehrpläne nicht im Lehrplan für Musikschulen der KOMU enthalten sind, wird entsprechend der zusätzlichen Lehrpläne des Organisationsstatutes für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erteilt. Der Unterricht erfolgt in Form von Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Kursen und Klassen. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Die Teilnahme an musiktheoretischen und musik- bzw. kunstpraktischen Ergänzungsfächern (Ensemble, Orchester, Chor, Projekte etc.) ist nach jeweiligem Ausbildungsplan verpflichtend. Erforderliche Ergänzungsfächer sind kostenlos.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat gemäß Ausbildungsplan in regelmäßig vorgegebenen Abständen den Umfang der Kenntnisse und die Beherrschung des im Lehrplan festgelegten Lehrstoffes des Hauptfaches/der Hauptfächer inklusive der Absolvierung aller verpflichtenden Ergänzungsfächer vorzuweisen. Es gilt die Prüfungsordnung für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

§ 5 Unterrichtszeit

Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt grundsätzlich 50 Minuten. Die tatsächliche Dauer der Unterrichtseinheit wird von der Schulleitung aus pädagogischen Interessen und gemäß dem Fortschritt und Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers sowie der verfügbaren Gesamtunterrichtszeit festgesetzt. Für Anfängerinnen und Anfänger ist automatisch eine kürzere Unterrichtsdauer vorgesehen.

§ 6 Unterrichtsbesuch

Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft den Aufgaben und Übungsanweisungen der Lehrperson entsprechend vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung dieser Voraussetzung. Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel

zum Unterricht mitzubringen. Kinder und unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Die Lehrperson ist rechtzeitig über eine vorhersehbare Verhinderung des Unterrichtsbesuches der Schülerin/des Schülers zu verständigen. Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrperson, ausgenommen Krankheit, können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden. Alle haben die Hausordnung zu beachten.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen und muss mindestens einmal pro Schuljahr bei einer öffentlichen Musik- und Kunstschulveranstaltung auftreten bzw. mitwirken.

§ 8 Miete von Instrumenten

Von der Musik- und Kunstschule können bestimmte Instrumente für die Ausbildung entliehen werden. Bei einer Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die/der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musik- und Kunstschule abschließen. Dieser gilt mindestens für ein Unterrichtsjahr, danach bis auf Widerruf. Bei einer Abmeldung von der Musik- und Kunstschule muss die Rückgabe des Leihinstrumentes bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres (spätestens 30. Juni) erfolgen. Der Abschluss des Leihvertrages sowie die Abholung und Rückgabe des Leihinstrumentes samt Zubehör sind ausschließlich am Verwaltungsstandort in Haag möglich. Die Überlassung endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Leihinstrumentes samt Zubehör jeweils zum der Rückgabe folgenden Monatsende. Bei Eigenbedarf durch die Verleiherin besteht umgehende Rückgabepflicht. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes bzw. Verlängerung des Vertrages besteht nicht.

Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich, das Instrument während der Vertragsdauer pfleglich und sachgemäß zu behandeln und bei Verschleißerscheinungen und/oder Schäden die Lehrperson und die Schulleitung unverzüglich zu informieren sowie das Instrument bei der Musik- und Kunstschule zur Begutachtung bzw. Reparatur abzugeben. Kosten für die regelmäßige Wartung sowie für altersbedingte Mängel werden von der Verleiherin getragen. Etwaige Beschädigungen sind durch eine Instrumentenversicherung gedeckt. Der Selbstbehalt beträgt aktuell € 75,- bzw. mindestens 10 % pro Schaden und wird der Entleiherin/dem Entleiher vorgeschrieben. Für grob fahrlässige oder durch unsachgemäße Verwendung herbeigeführte Schäden haftet ausschließlich die Entleiherin/der Entleiher.

Die Leihgebühr ist der aktuellen Schulgeldordnung zu entnehmen. Die Musik- und Kunstschule ist ermächtigt, die Leihgebühr mit dem Schulgeld einzuheben.

§ 9 Austritt

Eine Schuleinschreibung gilt für die Dauer der Ausbildung an der Musik- und Kunstschule. Ein vorzeitiger Austritt ist mit Ende eines Schuljahres möglich. Eine Abmeldung für das kommende Schuljahr hat bis spätestens 30. April mittels Online-Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 10 Aufsichtspflicht / Haftung / Verhalten

Die Aufsichtspflicht der Lehrenden beschränkt sich unmittelbar auf die Unterrichtszeit bzw. bei Mitwirkung an Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule oder bei Gastauftritten unmittelbar auf die Auftrittszeit. Die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichts- oder Auftrittszeit obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen und -anlagen sowie von aus der Musik- und Kunstschule entliehenen Instrumenten, Unterrichtsmaterialien und Arbeitsmitteln geht zulasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Musik- und Kunstschule haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Instrumenten, Kleidung oder sonstigem privaten Eigentum.

Alle Personen haben sich in der Musik- und Kunstschule verantwortungsvoll und gegenseitig wertschätzend zu verhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht sowie bei Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude, das Mitbringen von den Schulbetrieb störenden Gegenständen sowie das Rauchen, der Konsum von Tabak, Nikotin und Suchtmitteln jeglicher Art und der Konsum alkoholischer Getränke sind untersagt.

§ 11 Verletzung der Schulordnung / Ausschluss

Im Falle einer oder mehrerer schwerwiegenden Verletzungen der Schulordnung kann ein Ausschluss von der Schule erfolgen.

Schulgeldordnung

gültig ab dem Schuljahr 2025/2026

§ 1 Schulgeld

Die Finanzierung der Ausbildung an der Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel erfolgt durch das Land Niederösterreich, die Verbandsgemeinden sowie die Schülerin/den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Der angemessene Schulbeitrag beträgt derzeit für Kinder und Jugendliche im ordentlichen Schulzweig etwa 22 % und im außerordentlichen Schulzweig etwa 33 % der Gesamtkosten und wird in Form eines Jahresschulgeldes eingehoben. Dieses setzt sich aus den nachstehend angeführten Monatsraten (zehn Monate) in Euro zusammen.

	25 Min.	30 Min.	40 Min.	50 Min.	75 Min.	100 Min.
Einzelunterricht	45,20	50,70	63,00	68,50		
Gruppenunterricht für 2 Schülerinnen und Schüler			41,60	45,20	58,77	
Gruppenunterricht für 3 Schülerinnen und Schüler				34,90	45,40	60,09
Gruppenunterricht ab mind. 4 Schülerinnen und Schülern				28,80	37,40	49,50
Vorbereitungskurse (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Kindertanz, Kinderballett)			23,30	25,40		
Erwachsene						
Einzelunterricht	113,00	127,00	158,00	173,00		
Gruppenunterricht für 2 Erwachsene				113,00		
Gruppenunterricht ab mind. 4 Erwachsenen				63,30	82,30	108,90
Materialgebühr für Kunstfächer						5,00
Leihinstrumentengebühr						14,00

§ 2 Ergänzungsfächer

Für erforderliche Ergänzungsfächer im ordentlichen Schulzweig ist kein Schulgeld zu entrichten.

§ 3 Klassenmusizieren

Unterricht für Musikklassen im Rahmen von Kooperationen mit Schulen und Kindergärten ist kostenlos.

§ 4 Außerordentlicher Schulzweig (ausschließlich Hauptfach / Erwachsene / reiner Orchesterunterricht / integrative Fächer)

Für Hauptfächer im außerordentlichen Schulzweig (ausschließlich Hauptfachbesuch) wird ein erhöhtes Schulgeld eingehoben. Für Kinder und Jugendliche erhöht sich das Schulgeld um 50 % bei einer maximalen Unterrichtsdauer von 25 Minuten. Schultarife für Erwachsene siehe Schulgeldtabelle. Schulbeiträge für Erwachsene gelten ab Vollendung des 24. Lebensjahres (Stichtag: 30.10.). Erwachsene werden durch die Verbandsgemeinden gefördert. Reine Orchester-schülerinnen und -schüler sind schulgeldbefreit. Für integrative Fächer gelten die ordentlichen Schulgeldtarife.

§ 5 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz nicht in einer der fünf Verbandsgemeinden liegt, erhöht sich das Schulgeld um 100 %. Für auswärtige Erwachsene erhöht sich der Erwachsenenentarif um 50 %.

§ 6 Ermäßigung

- 20 % Ermäßigung ab dem zweiten Kind bzw. zweiten Hauptfach ausschließlich für Kinder und Jugendliche im ordentlichen Schulzweig
- keine Ermäßigung für Fächer im Gruppenunterricht sowie für Vorbereitungskurse
- keine Ermäßigung für außerordentliche und auswärtige Schülerinnen und Schüler

§ 7 Materialgebühr

Für folgende Kunstfächer wird zusätzlich eine monatliche Materialgebühr eingehoben: Bildhauerei und Gestaltung, Malerei und Zeichnung, Keramik- und Handwerkskunst, Schmiedewerkstatt.

§ 8 Schulgeldvorschreibung

Das Jahresschulgeld wird in drei Teilbeträgen pro Schuljahr per SEPA-Lastschriftmandat bzw. Zahlschein eingehoben. Fälligkeiten: 31.10. (4 Monate), 15.02. (3 Monate) und 15.05. (3 Monate). Die Einhebung von Mietgebühren für Leihinstrumente und Materialgebühren für Kunstfächer erfolgt ebenso in drei Teilbeträgen im Rahmen der Schulgeldvorschreibung. Entstandene Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten für Schäden an Leihinstrumenten oder fehlendes Zubehör werden bei der darauffolgenden Vorschreibung verrechnet.

§ 9 Schulgeldrückerstattung

Der Schulerhalter garantiert für das Jahresschulgeld mindestens 33 angebotene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Hauptfach. Sollte dies vonseiten der Musik- und Kunstschule aus schwerwiegenden Gründen (Abwesenheit der Lehrkraft durch Ferien, Feiertage, schulautonome Tage, Krankheit etc.) nicht möglich sein, kommt es am Ende des Unterrichtsjahres automatisch zu einer anteiligen Schulgeldrückerstattung.

§ 10 Beurlaubung

Eine Beurlaubung mit anteiliger Rückerstattung des Schulgeldes kann bei einer ärztlich bestätigten schweren Erkrankung ab einer mehr als fünfwoöchigen Dauer ohne Unterbrechung bei der Schulleitung beantragt werden.

§ 11 Vorzeitiger Schulabbruch / Ausschluss

Durch einen vorzeitigen Schulabbruch während des Schuljahres entsteht kein Anspruch auf Schulgelderlass. In begründeten Fällen, z. B. bei langer, schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnortes, ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen. Kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Schulgeldes besteht bei einem von der Bildungsdirektion Niederösterreich verfügten Ausschluss der Schülerin/des Schülers.

§ 12 Schulgeldzahlungsrückstand

Bei einem Schulgeldzahlungsrückstand kommt das kaufmännische Mahnwesen zur Anwendung. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Schulgebühren wird im Falle einer Mahnung eine Mahngebühr von 0,5 % des nicht entrichteten Betrages (mindestens € 3,-, höchstens € 30,-) fällig. Bei Uneinbringlichkeit wird nach Ablauf der Frist ein Inkassobüro beauftragt und in weiterer Folge ein gerichtliches Mahnverfahren eröffnet. Darüber hinaus wird nach maximal drei unbezahlten Monaten der Unterricht bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung ausgesetzt und der Vertrag mit Schuljahresende aufgelöst.

§ 13 Schulgeldanpassung

Eine Erhöhung des Schulgeldes kann jährlich vom Schulerhalter durchgeführt werden. Die angepasste Schulgeldordnung für das nachfolgende Schuljahr wird bis spätestens 16. April veröffentlicht. Vom Rücktrittsrecht kann ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen, bis spätestens 30. April, Gebrauch gemacht werden.